

Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)⁽¹⁾

SGS 211 || GS 16.104 || Vom 30. Mai 1911⁽²⁾ || In Kraft seit 1. Januar 1912 || [\[PDF\]](#)

Letzte Änderung für Internet: 19. November 2003; entspricht Print-Version: 72 - 1.1.2004

B. Nachbarrecht



§ 79⁽¹⁷⁵⁾ 1. Graben und Bauten u. dgl.

Inbezug auf Grabungen, Aufschüttungen und Bauten sind die bezüglichen Vorschriften des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998⁽¹⁷⁶⁾ anzuwenden.

§ 79^{bis} (177) Nachbarliche Zutrittsrechte

¹ Die Nachbarn haben das Betreten oder die vorübergehende Benützung ihres Grundstückes zu dulden, soweit es für die Errichtung oder den Unterhalt von Bauten, Einfriedigungen und anderen Anlagen längs der Grenze unumgänglich ist.

² Ebenso darf für den Unterhalt oder die Reinigung von Zisternen, Brunnen, Leitungen und dergleichen das Leitungsgelände vorübergehend betreten oder benützt werden.

³ Wer ein solches Recht ausüben will, muss den Nachbarn oder der Eigentümerschaft des Leitungsgeländes sein Vorhaben rechtzeitig und gehörig anzeigen und einen allfälligen Schaden ersetzen.

§ 80⁽¹⁷⁸⁾ 2. Einfriedungen

Grünhecken dürfen gegen den Willen des nachbarlichen Grundeigentümers nicht näher als sechzig Zentimeter von der Grenze und nicht höher als ihre doppelte Distanz von derselben gehalten werden. Für andere Einfriedigungen gelten die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998⁽¹⁷⁹⁾.

§ 81 3. Pflanzen

a. Zierbäume und Sträucher, Obstbäume, Reben, Anries

¹ Gegen den Willen des Nachbarn dürfen Zwergobstbäume und andere Gartenbäume, Ziersträucher und kleine Zierbäume, ebenso Reben nicht näher als einen halben Meter gegen die Grenze gepflanzt werden.

² Einzelne Waldbäume und grosse Zierbäume, wie Pappeln, Kastanienbäume und dergleichen, ferner Nussbäume dürfen nicht näher als sechs Meter gegen die nachbarliche Grenze gepflanzt werden. Für öffentliche Plätze in Ortschaften und Gartenanlagen um Wohnhäuser herum soll die Entfernung wenigstens drei Meter betragen.

³ Mit Obstbäumen (Äpfel, Birnen, Kirschen) soll in offenem Land und gegenüber Reben ein Abstand von wenigstens drei Metern, in offenen Baumgärten und Bunten ein solcher von zwei Metern von der Nachbargrenze gehalten werden.

Überragende Äste und eindringende Wurzeln fruchttragender Bäume hat der Nachbar, soweit sie ihn in der Benützung des Landes nicht hindern, zu dulden. Er hat aber ein Recht auf die an den überragenden Ästen wachsenden Früchte (Anries).

§ 82 b. Wald

¹ Soweit Wald an Wald grenzt, ist die Marchlinie auf mindestens einen halben Meter nach jeder Seite hin offen zu halten. Dieser Abstand gilt auch für Neuanpflanzungen von Wald gegenüber bestehendem Wald eines andern Eigentümers.

² Bestehen dagegen die Nachbargrundstücke in Kulturland, so muss für neue Waldanlagen auf bisher landwirtschaftlich benütztem Boden ein Abstand von drei Metern von den Nachbargrundstücken, gegenüber Reben ein solcher von sechs Metern innegehalten werden.

§ 83 c. Gegenteilige Vereinbarungen, Klagen auf Beseitigung

¹ Willigt ein Grundeigentümer gegenüber dem Nachbar in eine Abweichung von den Vorschriften der §§ 81 und 82 ein, so kann diese Abrede als Dienstbarkeit begründet werden.

² Klagen auf Beseitigung bzw. Zurücksetzung von neugepflanzten Bäumen können nur während fünf Jahren seit der Pflanzung angehoben werden.

§ 84 4. Bäume längs öffentlichen Strassen und Plätzen

¹ Gegenüber Kantons- und Gemeindestrassen soll die Entfernung der Bäume mindestens drei Meter vom Strassenrande betragen; Ausnahmen hievon können durch die Baudirektion bzw. durch den Gemeinderat gestattet werden. Der Strassenverkehr darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.

² Staat und Gemeinden sind berechtigt, öffentlichen Strassen und Plätzen entlang Bäume zu pflanzen, auch wenn die in §§ 81 und 82 vorgeschriebenen Abstände von den Nachbargrundstücken nicht vorhanden sind.